

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1885 und 1886.

Monate.	1885.	1886.	886.	
			Mehreinnahme.	Mindeereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,300,801. 23	1,389,938. 45	89,137. 22	—
Februar . . .	1,521,364. 36	1,606,247. 22	84,882. 86	—
März . . .	1,894,171. —	1,814,387. 74	—	79,783. 26
April . . .	1,834,327. 96	1,814,829. 65	—	19,498. 31
Mai . . .	1,775,573. 32	1,824,213. 59	48,640. 27	—
Juni . . .	1,684,844. 26	1,651,076. 07	—	33,768. 19
Juli . . .	1,542,846. 72			
August . . .	1,565,347. 52			
September . .	1,955,817. 03			
Oktober . . .	1,968,092. 44			
November . .	1,892,498. 18			
Dezember . .	2,127,595. 39			
Total	21,063,270. 41	—	—	—
auf Ende Juni	10,011,082. 13	10,100,692. 72	89,610. 59	—

Eidg. Medizinalprüfungen.

~~~~~

Während des I. und II. Quartals 1886 haben folgende Medizinalpersonen nach abgelegter Prüfung  
das eidgenössische Diplom erhalten:

| <i>Name und Vorname.</i>   | <i>Heimatort.</i>                 | <i>Kanton oder Land.</i> | <i>Wohnort.</i>          | <i>Geburtsjahr.</i> | <i>Prüfungs-ort.</i> |
|----------------------------|-----------------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------|----------------------|
| <b>Als Aerzte:</b>         |                                   |                          |                          |                     |                      |
| Bürgi, Gottlieb            | Oensingen                         | Solothurn                | Kriegstetten (Solothurn) | 1849                | Zürich.              |
| Kappeler, Heinrich         | Trüllikon                         | Zürich                   | Zürich-Hottingen         | 1857                | "                    |
| Welt, Leonore              | Czernowitz                        | Oesterreich              | Zürich-Fluntern          | 1859                | "                    |
| Curchod, Jules             | Dommartin                         | Waadt                    | Bern                     | 1861                | Bern.                |
| Spengler, Georges Louis    | Valleyres sur Rances<br>und Aarau | Waadt u. Aargau          | "                        | 1863                | "                    |
| Sandoz, Georges            | Dombresson                        | Neuenburg                | Neuenburg                | 1861                | "                    |
| Schaetzel, Henri           | Kiehen                            | Basel-Stadt              | St. Immer                | 1859                | "                    |
| Bernhard, Oskar            | Chur                              | Graubünden               | Bern                     | 1861                | "                    |
| Amrein, Georg              | Schenkon                          | Luzern                   | Sursee                   | 1860                | Basel.               |
| Nordmann, Achilles         | Basel                             | Basel-Stadt              | Basel                    | 1863                | "                    |
| Ribaux, Paul               | Bevaix                            | Neuenburg                | Fleurier                 | 1864                | "                    |
| Stäheli, Viktor            | St. Gallen                        | St. Gallen               | St. Gallen               | 1859                | "                    |
| Zinstag, Wilhelm           | Basel                             | Basel-Stadt              | Basel                    | 1861                | "                    |
| Juillard, Louis Emil       | Damvant                           | Bern                     | Genf                     | 1858                | Genf.                |
| Frey, Friedrich            | Aarau                             | Aargau                   | "                        | 1860                | "                    |
| Thomas, Louis Antoine Emil | Genf                              | Genf                     | "                        | 1860                | "                    |
| Borgeaud, Eugen            | Lausanne                          | Waadt                    | Lausanne                 | 1855                | "                    |
| Constantin, Eugen          | Genf                              | Genf                     | Genf                     | 1859                | "                    |

| <i>Name und Vorname.</i> | <i>Heimatort.</i> | <i>Kanton oder Land.</i> | <i>Wohnort.</i>            | <i>Geburts-jahr.</i> | <i>Prüfungs-ort.</i> |
|--------------------------|-------------------|--------------------------|----------------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Als Apotheker:</b>    |                   |                          |                            |                      |                      |
| Steiger, Emil            | Basel             | Basel-Stadt              | Basel                      | 1861                 | Basel.               |
| Wolf, Wilhelm            | "                 | "                        | "                          | 1856                 | "                    |
| Litschi, Josef           | Feusisberg        | Schwyz                   | "                          | 1850                 | "                    |
| Kasser, Karl             | Niederbipp        | Bern                     | Bern                       | 1862                 | Bern.                |
| <b>Als Thierärzte:</b>   |                   |                          |                            |                      |                      |
| Kammermann, Karl         | Vechigen          | Bern                     | Vechigen, Dentenberg       | 1865                 | Bern.                |
| Halter, Franz            | Eschenbach        | Luzern                   | Eschenbach                 | 1861                 | Zürich.              |
| Kaufmann, Hans           | Berneck           | St. Gallen               | Berneck                    | 1864                 | "                    |
| Meyer, Gottlieb          | Würenlingen       | Aargau                   | Zürich                     | 1865                 | "                    |
| Meisterhans, Emil        | Flaach            | Zürich                   | Flaach                     | 1865                 | "                    |
| Miloschewits, Toma       | —                 | Serbien                  | Zürich                     | 1863                 | "                    |
| Roux, Alexander          | Ste - Croix       | Waadt                    | Mont la-Ville bei Cossonay | 1864                 | "                    |
| Scherer, Alfred          | Rothenburg        | Luzern                   | Rothenburg                 | 1864                 | "                    |
| Schildknecht, Arnold     | Bruggen           | St. Gallen               | Bruggen                    | 1866                 | "                    |
| Spillmann, Friedrich     | Eglisau           | Zürich                   | Eglisau                    | 1866                 | "                    |

Bern, den 30. Juni 1886.

Eidg. Departement des Innern.

## Bekanntmachung.

Unterm 12. Juni dieses Jahres hat das schweizerische Bundesgericht dem Bundesrathe mitgetheilt, daß es seine diesjährigen **Ferien** auf die Zeit vom **2.—28. August** festgesetzt habe, was hie-mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 21. Juni 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung

betreffend

## den Pflanzenverkehr mit dem Auslande.

Seit dem Inkrafttreten des Vollziehungsreglements betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, vom 29. Januar 1886, sind folgende Zollstätten für die Einfuhr von zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen geöffnet worden: Kreuzlingen, Emmishofen, Tägerweilen, Locle und Säckingerbrücke bei Stein (Aargau).

Für die Einfuhr von Pflanzen gedachter Art aus **Italien** sind vom 1. August nächstkünftig hinweg einzig folgende Zollstätten geöffnet: Luino (Bahnhof), Chiasso (Bahnhof und Straße), Stabbio, Ponte Tresa, Lugano, Locarno, Splügen, Castasegna, Campocologno und Gondo.

Es ist indessen zu beachten, daß Pflanzen aus Italien nur mit Bewilligung des unterzeichneten Departements in die Schweiz eingeführt werden dürfen.

Von den Regierungen der der internationalen Phylloxera-konvention beigetretenen Nachbarstaaten sind für die Einfuhr von zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen folgende in der Nähe der Schweizergrenze gelegene Zollbüreaux geöffnet worden:

von **Deutschland**: Friedrichshafen, Lindau, Konstanz, Schaffhausen (Bahnhof), Erzingen, Waldshut (Bahnhof), Säckingen, Basel (Badischer und Centralbahnhof),

von **Frankreich**: Pontarlier, les Verrières-de-Joux, le Villiers, Delle, Bellegarde und les Hôpitaux-neufs (Jougne),

von **Oesterreich**: Feldkirch und Bregenz.

Bern, den 14. Juni 1886.

Eidg. Landwirtschaftsdepartement.

## Bekanntmachung.

---

Der eidgenössische Staatskalender für 1886/1887, mit dem **Militär-Etat**, 18<sup>7,8</sup> Bogen stark, ist nunmehr im Druck erschienen und kann à 1 Franken bei unserm Sekretariat für Drucksachen bezogen werden.

Bern, den 29. Mai 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

---

 Der VIII. Band der eidgenössischen Gesetzsammlung, neue Folge, ist nunmehr in deutscher Sprache, 43 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Bogen stark, vollständig erschienen, und es kann derselbe, sorgfältig broschirt, beim Sekretariat für das Druckwesen der Bundeskanzlei à 3 Franken bezogen werden.

Bern, den 30. April 1886.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

---

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an **alle Postbüreaux** der Schweiz Jahresabonnemente auf die vom Zolldepartement herausgegebenen **vierteljährlichen statistischen Tabellen** gebührenfrei entgegennehmen; Bestellungen auf **einzelne Exemplare** sind dagegen wie bisher an das **Büreau für Handelsstatistik in Bern** (altes Inselgebäude) zu richten unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages in baar oder in Briefmarken. Diese Quartalübersichten enthalten Angaben über den Verkehr mit den

hauptsächlichsten Waarengattungen, nach Provenienz und Bestimmung getrennt, sowie über den Werth der betreffenden Waarengattungen. Für jede Position ist der entsprechende Posten des Vorjahres angegeben, nebst der sich pro 1886 ergebenden Differenz. Wir machen hiebei darauf aufmerksam, daß die in fraglichen Tabellen enthaltenen **Werthe** für die drei ersten Quartale des laufenden Jahres als **provisorische** Angaben zu betrachten sind, indem sämtliche Werthungen späterhin von der vom Zolldepartement ernannten Schätzungskommission revidirt und eventuell neu festgesetzt werden sollen. Die **vierte Quartaltabelle wird sodann auf Grundlage der revidirten Werthe aufgestellt werden.**

### **Abonnementsbedingungen.**

#### **1. Jahresabonnement** (für die vier Quartalhefte):

- |                                                 |           |
|-------------------------------------------------|-----------|
| a) feines Papier, geheftet, in Umschlag . . . . | Fr. 1. 40 |
| b) ordinäres Papier, ungeheftet . . . .         | „ 1. —    |

#### **2. Einzelne Exemplare:**

- |                                                 |           |
|-------------------------------------------------|-----------|
| a) feines Papier, geheftet, in Umschlag . . . . | Fr. —. 35 |
| b) ordinäres Papier, ungeheftet . . . .         | „ —. 25   |

Die Abonnenten erhalten — auf Wunsch unter ihrer Privatadresse — die Quartaltabellen **amtlich** zugeschickt; **wer jeweilen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres nicht abbestellt hat, wird für ein ferneres Jahr als abonnirt betrachtet.**

Damit, je nach der Zunahme der Abonnenteuzahl, eine größere Auflage der Quartaltabellen bestimmt werden kann, ersuchen wir um gefällige **beförderliche Aufgabe der Bestellungen.**

So weit der Vorrath reicht, wird neu eintretenden Abonnenten die erste Quartaltabelle pro 1886 nachträglich zugesandt werden.

Betreffend den Bezug der Jahrestabellen pro 1885 wird s. Z. eine besondere Publikation erscheinen.

Bern, den 28. Mai 1886.

**Oberzolldirektion.**

## Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Anwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduziert im Juli 1886.



## Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbände beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbände bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduziert im Juli 1886.



## Bekanntmachung betreffend Anstellungsgesuche.

---

Veranlaßt durch fortwährend bei ihr anlangende Anstellungsgesuche macht die Oberzolldirektion neuerdings aufmerksam, daß von der zuständigen Behörde keine neuen Stellen ohne dienstliche Nothwendigkeit kreirt werden, und daß somit Anstellungsgesuche nur in diesen Fällen, oder bei Erledigung bereits bestehender Stellen, sofern solche zur Wiederbesetzung gelangen, Berücksichtigung finden können.

Da ferner den Zollgebietsdirektionen das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen in den Zollgebieten zusteht, so sind bezügliche Bewerbungsschreiben an die betreffende Zollgebietsdirektion zu richten, wobei der Ausweis über Kenntniß wenigstens zweier schweizerischer Landessprachen zu leisten, das Alter, der Heimathort, sowie die bisherige Beschäftigung des Postulanten anzugeben und ein amtliches Zeugniß über Ehrenfähigkeit und guten Leumund beizufügen ist.

Bern, den 1. August 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

---

Reproduziert im Juli 1886.

---

## Bekanntmachung.

---

Hr. Daniel Leder in Brugg hat aufgehört, als Unteragent der Auswanderungsagentur *Ph. Rommel & Cie. in Basel* zu fungiren.

Hr. Antonio Frapolli in Scareglia ist von der Agentur Corecco & Brivio in Bodio zur Agentur *A. Zwilchenbart in Basel* übergetreten.

Bern, den 2. Juli 1886.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

*II. Abtheilung: Auswanderungswesen.*

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1886             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 28               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 03.07.1886       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 918-926          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 013 183       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.